



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. Oktober 2019

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	293	208	Bekanntmachung		
199	Bekanntmachung		Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hellweg“	296	
	Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 30. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Lengerich	293	209	Bekanntmachung	
200	Bekanntmachung:			Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Rudolf“	297
	29. Änderung des Regionalplans Münsterland		210	Bekanntmachung	
	Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden	294		Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Süd“	297
201	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	294	211	Bekanntmachung	
202	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	295		Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Ost“	297
203	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	295	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	297	
204	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	296	212	Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	297
205	Bekanntmachung		213	Regionalverband Ruhr	297
	Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Lippe-Nord“	296	214	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	299
206	Bekanntmachung				
	Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „HalternGas Nord“	296			
207	Bekanntmachung				
	Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Nord“	296			

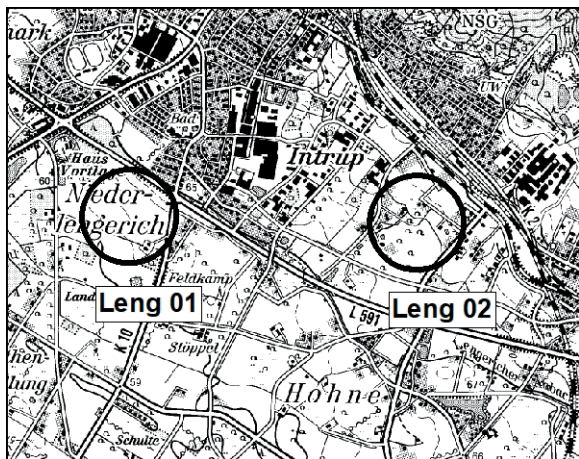
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

199 Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 30. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Bezirksregierung Münster Münster, den 24.09.2019
32.01.02.30

Die Stadt Lengerich hat die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung eines Bereiches für gewerbli-

che und industrielle Nutzungen (GIB Leng 01) bei gleichzeitiger Reduzierung eines GIB an anderer Stelle (Leng 02) beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag vor allem durch die anhaltende Nachfrage nach Gewerbeflächen und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter GIB.



Der Regionalrat Münster hat am 23.09.2019 die Erarbeitung der 30. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 48/2019 beschlossen. (www.regionalrat-muenster.nrw.de)

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die Erarbeitung der 30. Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. A. Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 293-294

**200 Bekanntmachung:
29. Änderung des Regionalplans Münsterland
Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden**

Bezirksregierung Münster Münster, den 26.09.2019
32.01.02.29

Die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

21. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019
an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 310a (Frau Holtmann)
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartner:
Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800
Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken
Etag 4D, Zimmer 1438
Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Nattfort, Tel. 02861/82-1438
Frau Gülker, Tel. 02861/82-1428

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Dieter Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 294

201 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erdgashochdruckleitungen LNr. 012/000/000, 013/004/000 und 013/004/001 in Bottrop-Osterfeld – Rückbau der vorhandenen Freileitungen und Neuverlegung der Leitungen unterhalb des Sammlers „Vonderort“

Die Open Grid Europe GmbH beabsichtigt die Neuverlegung der Leitungen-Nr. 012/000/000, 013/004/000 und 013/004/001 unterhalb des Sammlers „Vonderort“ in Bottrop-Osterfeld. Bisher überqueren diese Leitungen den Sammler als Freileitungen. Aufgrund der durch die Em-scher-Genossenschaft geplanten Verbreiterung des Sammlers ist ein Rückbau der vorhandenen Freileitungen erforderlich, da ansonsten eine vollständige Überspülung der Leitungen im Hochwasserfall erfolgen würde. Die Bau-durchführung ist für den Zeitraum von Mai bis Juli 2020 vorgesehen.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH mit Schreiben vom 10. September 2019 den Antrag auf Prüfung und Feststellung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 24.09.2019 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03
Im Auftrag
gez. Hillberger
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 294-295

202 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Neubau und Betrieb eines Anschlussgleises mit Trafoumladestelle am Haltepunkt Rosendahl-Holtwick

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, beantragt mit Schreiben vom 23.04.2018 den Bau und Betrieb eines Anschlussgleises mit Trafoumladestelle am Haltepunkt Rosendahl-Holtwick, Gemarkung Holtwick, Flur 15, Flurstück 20.

Gegenstand des Antrags ist der Bau einer neuen 380-kV-Kabelübergabestation in Legden-Asbeck. Für diese Kabelübergabestation sind neue Transformatoren erforderlich. Da eine Anlieferung der Transformatoren über Gleise direkt bis zur Kabelübergabestation nicht möglich ist, plant die Vorhabenträgerin eine Trafoumladestelle im regionalen Bereich der Kabelübergabestation zu errichten. Dazu ist beabsichtigt im Streckengleis der DB Netze, Strecke 2100 Dortmund - Gronau, über eine zungen- und herzstücklose Abzweigung in km 67,943 ein Anschlussgleis mit Trafoumladestelle am Haltepunkt Rosendahl-Holtwick zu errichten.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau der Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten

Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Planungsvorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich bezüglich des Artenschutzes keine Bedenken ergeben, sofern die Vermeidungs-, Artenschutz- und Ersatzmaßnahmen, wie in den Maßnahmenblättern beschrieben, umgesetzt werden. Anderweite Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 19.09.2019 Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (6/2018)
Im Auftrag
gez. Anne Heiming
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 295

203 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Rückbau von Gleis- und Schrankenanlagen im Hafengebiet der Stadt Münster

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, beantragt mit Schreiben vom 18.06.2019 den abschnittsweisen Rückbau von Gleis- und Schrankenanlagen im Hafengebiet der Stadt Münster.

Im Hafengebiet von Münster plant die Stadtwerke Münster GmbH den überwiegenden und abschnittsweisen Rückbau ihrer Gleise. Im Bereich des Hafenbeckens sollen die Gleisanlagen aus gestalterischen Gründen ohne Funktion in die neu gestaltete Kaianlage eingebaut werden. Die Schrankenanlage am Albersloher Weg und das Technikhaus auf dem Hafenplatz sollen zurückgebaut werden. Die Schrankenanlage an der Straße „Am Mittelhafen“ soll aus gestalterischen Gründen ohne Funktion beibehalten werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau der Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Planungsvorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich bezüglich des Artenschutzes keine Bedenken ergeben, sofern die Gehölzarbeiten nur innerhalb des Zeitraumes

vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt werden. Anderweite Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 26.09.2019
Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (12/2019)
Im Auftrag
gez. Anne Heiming
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 295-296

204 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, 25.09.2019
52-500-0013724/0001.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma August Wessels GmbH hat die Genehmigung zum Betrieb und Errichtung einer Altholzrecyclinganlage gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Landwehr 14 in 46414 Rhede (Gemarkung Rhede, Flur 114, Flurstücke 97, 99) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Errichtung und Betrieb einer Altholzrecyclinganlage (Maschinentechnik)
- Errichtung von überdachten Schüttboxen

Der für den 23.10.2019 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Rhede, im kleinen Sitzungssaal, am Rathausplatz 9, in 46414 Rhede vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 296

205 Bekanntmachung Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Lippe-Nord“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der PVG GmbH - Resources Services & Management, Emscherstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Lippe-Nord“ aufgehoben.

Dortmund, den 24. September 2019
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-65.02.2.11-263-1-1-
Im Auftrag
gez. Bunge
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 296

206 Bekanntmachung Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „HalternGas Nord“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der PVG GmbH - Resources Services & Management, Emscherstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „HalternGas Nord“ aufgehoben.

Dortmund, den 25. September 2019
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-65.02.2.11-255-1-1-
Im Auftrag
gez. Bunge
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 296

207 Bekanntmachung Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Nord“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Nord“ aufgehoben.

Dortmund, den 25. September 2019
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-65.02.2.11-262-1-1-
Im Auftrag
gez. Bunge
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 296

208 Bekanntmachung Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hellweg“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hellweg“ aufgehoben.

Dortmund, den 25. September 2019
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-65.02.2.11-191-1-1-
Im Auftrag
gez. Bunge
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 296

209 Bekanntmachung
Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Rudolf“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Rudolf“ aufgehoben.

Dortmund, den 26. September 2019
 Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 -65.02.2.11-209-1-1-
 Im Auftrag
 gez. Bunge
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 297

210 Bekanntmachung
Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Süd“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Koh-

lenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Süd“ aufgehoben.

Dortmund, den 26. September 2019
 Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 -65.02.2.11-192-1-1-
 Im Auftrag
 gez. Bunge
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 297

211 Bekanntmachung
Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Ost“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), wird die Erlaubnis der HammGas GmbH & Co. KG, Südring 1/3 in 59065 Hamm, zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Hamm-Ost“ aufgehoben.

Dortmund, den 26. September 2019
 Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 -65.02.2.11-106-1-1-
 Im Auftrag
 gez. Bunge
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 297

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

212 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sollen Radon-Bodenluftmessungen an ca. 300 Messorten durchgeführt werden. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG) vom 27.06.2017, um die wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten zu schaffen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten in NRW gemäß § 121 StrlSchG beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrlSchG berechtigt, Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 297

213 Regionalverband Ruhr

Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 11. Oktober 2019 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2019
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- Landesplanung
 hier: Dialog mit der Landesplanungsbehörde
 - Herr Ministerialdirigent Dr. Tobias Traupel
 - Frau Ltd. Ministerialrätin Dr. Alexandra Renz
- **Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss**
- 1.1 Änderungsverfahren 36 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
 Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW

- 1.2 Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW - Erneute Gelegenheit zur Stellungnahme
- 1.3 Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW
- 1.4 Intensivierung der Einbindung der Politik in den Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr
- 1.5 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld - Erarbeitungsbeschluss
- 1.6 Anfragen und Mitteilungen
- 1.6.1 Abgrabungskonferenz Kies/Kiessand im Kreis Wesel hier: aktueller Sachstand
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Einbringung des Doppelhaushaltes 2020 / 2021
- 2.1.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für die Haushaltsjahre 2020 / 2021
Tischvorlage
- 2.2 NKF-Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017
- 2.2.1 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2017
- 2.3 Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse
- 2.4 Angelegenheiten der ecce GmbH
- Wahl von Kuratoriumsmitgliedern
- Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.5 Bildung und Besetzung des Wahlausschusses
- 2.6 Besetzung von Ausschüssen und Gremien
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.7 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr: Entwurf des Endberichtes zur 2. Stufe
- 2.7.1 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (CDU/SPD/Grüne)
Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr: Entwurf des Endberichtes zur 2. Stufe des Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes für die Metropole Ruhr
- Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.8 Weiterführung des Projektes Schiffsparade/Kultur-Kanal nach 2020
- 2.9 Agenda Klimaoffensive.RUHR
- 2.9.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Agenda Klimaoffensive.RUHR - Modellprojekt für 2020 „Einrichtung einer auf Geodaten basierenden Vitalitätskartierung von Wäldern und Grünflächen“
- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr
- 2.10.1 - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.10.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.10.3 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
ecce GmbH - Finanzierung 2020
- 2.11 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- 2.11.1 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.11.2 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.12 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- 2.12.1 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.12.2 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2018
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- 2.13.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH (FMR)
- Jahresabschluss zum 31.12.2018 der FMR und ihrer Betriebsstätten
- 2.13.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der nicht in die FMR mbH integrierten Freizeitgesellschaften (Revierpark Gysenberg Herne GmbH, Revierpark Wischlingen GmbH, Freizeitzentrum Xanten GmbH)
- 2.13.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.13.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Evaluierungsergebnisse für die Gesellschafterzuschüsse 2020 ff
- 2.13.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.13.6 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.15 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.16 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.17 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
- 2.18 Anfragen und Mitteilungen
- 2.18.1 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Interregionale Kooperation der Górnoślasko-Zagłębiowska Metropolia (kurz: Metropolis GZM) in Polen mit dem Regionalverband Ruhr
Essen, 24.09.2019



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

214 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 07.10.2019, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Raum A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstraße 1, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.07.2019
- Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2019 -
2. Nachbesetzung für die Verbandsversammlung des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 29 / 2019 -
3. Wahl des ersten stellvertretenden Verbandsvorstehers
- Sitzungsvorlage Nr. 30 / 2019 -
4. Fahrgastinformation an Stationen
- Sitzungsvorlage Nr. 31 / 2019 -
5. Neuorganisation ZVM
- Sitzungsvorlage Nr. 32 / 2019 -
6. Geschäftsordnung Verbandsvorsteher NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 33 / 2019 -
7. Geschäftsordnung der Geschäftsführung NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 34 / 2019 -
8. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 35 / 2019 -
9. Organisation, Dimensionierung und Ausgestaltung der NWL-Standorte
- Sitzungsvorlage Nr. 36 / 2019 -
10. Zukunftsnetz Mobilität NRW - Überführung der Koordinierungsstellen Westfalen und Ostwestfalen auf den NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2019 -
11. Qualitätsoffensive Stationen
- Sitzungsvorlage Nr. 38 / 2019 -
12. Elektrifizierung Bocholt – Wesel
- Sitzungsvorlage Nr. 39 / 2019 -
13. Weiteres Vorgehen Umsetzung Reaktivierungen Münster – Sendenhorst und Harsewinkel – Gütersloh – Verl
- Sitzungsvorlage Nr. 40 / 2019 -
14. Weiteres Vorgehen Reaktivierungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des NVP NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 41 / 2019 -
15. Tecklenburger Nordbahn (TN)
- Sitzungsvorlage Nr. 42 / 2019 -
16. Verbandsversammlung des NWL am 08.10.2019
- Sitzungsvorlage Nr. 43 / 2019 -
17. Mitteilungen und Anfragen
- 17.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. SozialTicket
 2. Fahrplanwechsel im Dezember 2019
 3. Tarifmaßnahme 2020
 4. Tarifoffensive Münsterland
 5. Sachstand vollständige Umsetzung Flügelungskonzeption Dorsten
 6. Sachstand Betriebsaufnahme RRX RE 6
 7. Baustelle zwischen Münster und Osnabrück
 8. Baustelle zwischen Münster und Lünen

17.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

21. Verwendung von Mitteln nach § 11 ÖPNVG NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 44 / 2019 -
22. Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV-Verkehrsstationen in NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 45 / 2019 -
23. Mitteilungen und Anfragen
- 23.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Steuerangelegenheiten
 2. IC-Linie 34 Anerkennung von Nahverkehrsausweisen (mündlicher Bericht)
- 23.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 299

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster